

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom 17.12.2013
(Sondernutzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 17.12.2013 auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319),

des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

des § 42 Absatz 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280),

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),

des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364),

folgende Satzung beschlossen

Abschnitt 1: Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Wege und Plätze, für die Gemeindestraßen, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gemäß der Definition im LStrG in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:
 1. der Straßenkörper (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG),
 2. der Luftraum darüber, innerhalb des Lichtraumprofils bis zu einer Höhe von 4,50 m,
 3. der Bewuchs und das Zubehör (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 LStrG) und
 4. die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 LStrG).
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 1. sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Nr. 3 b LStrG
 2. festgesetzte Volksfeste und Märkte.
 3. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 45 Abs. 1 LStrG und § 8 Abs. 10 FStrG (privatrechtliche Gestattungen), es sei denn, im Gestattungsvertrag wird die Gültigkeit von Vorschriften dieser Sondernutzungssatzung vereinbart.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch).
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße (Sondernutzungserlaubnis). Mit der Ausübung der Sondernutzung darf erst begonnen werden, nachdem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann durch Auflagen und Bedingungen beschränkt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Erlaubnisbehörde kann eine Übertragung in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.
- (5) Soweit Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren abhängig gemacht werden, sowie von der Zahlung einer Sicherheitsleistung, insbesondere wenn
 1. an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
 2. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 6 nachkommen wird oder
 3. gegenüber dem Antragsteller/Erlaubnisinhaber bereits fällige Forderungen noch offen stehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

- (7) Die Erlaubnisbehörde kann die Unterlassung einer ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung verfügen.

§ 3 Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Erlaubnisbehörde) zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, soweit vorhanden auch Telefonnummer und e-Mail-Adresse; für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, sind die entsprechenden Angaben der natürlichen oder juristischen Person anzugeben, welche die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist
 2. Angaben über den Zweck, den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Vor der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung kann die Erlaubnisbehörde weitere Angaben fordern, insbesondere in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen und Gutachten.

- (4) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Erlaubnis

- (1) Für die folgenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 generell als erteilt:
1. Für alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und für alle Warenautomaten vor oder direkt neben den dazugehörigen Geschäften und Verkaufsstellen, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen;
 2. für behördlich genehmigte Straßensammlungen auf Gehwegen, den Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
 3. für Werbeanlagen i. S. d. § 1 der Werbeanlagensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die nach dieser Werbeanlagensatzung zulässig und baurechtlich genehmigt sind;
 4. für die Durchführung von kirchlichen Prozessionen.
- (2) Bei Vorliegen von Versagungsgründen gemäß § 5 dieser Satzung können die unter Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 5 Versagung und Widerruf

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen:
1. wenn Gewerbetreibende Verkaufs- oder sonstige Stände sowie Werbeanlagen in den Fußgängerzonen an anderer Stelle als vor ihrem Ladengeschäft aufstellen wollen;
 2. wenn Vereinigungen oder Einzelpersonen Verkaufsveranstaltungen für andere als gemeinnützige oder karitative Zwecke in den Fußgängerzonen durchführen wollen oder
 3. bei Verteilung von Werbeschriften und sonstigen Druckerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken, wenn dies außerhalb eines Umkreises von 10 m von einem eigenen genehmigten Infostand/Verkaufsstand statt findet, unabhängig davon, ob sie an Personen übergeben oder an Sachen befestigt werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn:
1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße);
 3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder eine Beeinträchtigung des Straßenbildes zu erwarten ist.
 4. die nach § 2 Abs. 6 geforderten Zahlungen nicht geleistet werden;
 5. der Erlaubnisnehmer durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet oder
 6. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann.

(3) Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 2 bekannt werden;
2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße);
4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt;
5. städtebauliche Gründe oder Beeinträchtigungen des Straßenbildes es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
6. die Erlaubnis länger als vier Wochen ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder
7. der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.

§ 6 Pflichten und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, Widerruf oder Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer alle die für die Sondernutzung erstellten Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen. Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Satz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Neustadt an der Weinstraße erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Neustadt an der Weinstraße für alle Kosten und Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Haftung gilt bis

zur Erfüllung der sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (7) Werden die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllt, kann die Erlaubnisbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

Abschnitt 2: Gebühren

§ 7 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben (Sondernutzungsgebühr). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Die Sondernutzungsgebühr beträgt mindestens 5 Euro. Die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Sondernutzungen sind jedoch gebührenfrei.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bilden die im Antrag gemachten Angaben. Weicht die Ausübung der Sondernutzung von den Angaben im Antrag ab, können die Sondernutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Nutzung erhöht werden. Unabhängig von der Antragstellung besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Soweit die Gebühr nach Strecken- oder Flächenmaßen (laufende Meter, Quadratmeter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Werden Sondernutzungen für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet.
- (4) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (6) Bei Veranstaltungen, die einem der in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke dienen (gemeinnützige Zwecke) oder sonst im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (7) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages, des Erstattungsantrages und für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen sowie für Verfügungen gemäß § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach dem verursachten Aufwand bemisst (inkl. Auslagen i. S. d. § 10 LGebG).
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 30 Euro und ist auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet:
 1. der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger oder
 2. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht:
 1. bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird oder
 2. bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Sofern in der Sondernutzungserlaubnis oder im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr fällig:
 1. eine Woche nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis oder des Gebührenbescheides.
 2. für Sondernutzungserlaubnisse auf Widerruf und auf Zeit über 1 Jahr hinaus erstmalig eine Woche nach Bekanntgabe der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sondernutzung tatsächlich von Anderen für den Erlaubnisnehmer ausgeübt wurde.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag für den nichtgenutzten Zeitraum anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (3) Werden Sondernutzungen, für die nach dem Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt wurden, vorzeitig zurückgegeben, so wird die bereits entrichtete Gebühr auf Antrag anteilig für den nicht genutzten Zeitraum erstattet.

- (4) Erstattungsanträge sind innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerrufs bzw. ab Beendigung der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung zu stellen.

Abschnitt 3. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt, den in einer Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt,
 2. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
 3. gegen eine Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 bis 4 oder Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 25.06.1986 außer Kraft
- (2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, gilt der neue Gebührentarif nach dieser Satzung ab dem 01.01.2014.

Neustadt an der Weinstraße, 17.12.2013

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Hans-Georg Löffler
Oberbürgermeister

Hinweis

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hiermit wird bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die vorstehende Satzung wurde am 19.12.2013 mit dem Gebührenverzeichnis im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht.